

**Vorlage an den Landrat****Betreffend Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen**

vom 5. März 2002

1. Zusammenfassung

Das in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 gutgeheissene Rheinhafengesetz vom 30. März 1992 (RHG) sieht in §7 die Erstellung eines Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen vor. Damit geht die Planungshoheit auf dem Gebiet der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft von den Standortgemeinden Birsfelden und Muttenz an den Kanton über. Rheinhafengesetz und Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen bezwecken, die Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft einer optimalen Nutzung zuzuführen. Der Regierungsrat beschloss am 16.12.1997 den Kantonalen Nutzungsplan zuhanden des Landrates. Der Landrat genehmigte die Vorlage mit wenigen Änderungen.

Vom 27.7.1998 – 25.8. 1998 erfolgte das öffentliche Planauflageverfahren. In diesem Zeitraum gingen zwei Einsprachen ein (Shell und Pro Natura Baselland zusammen mit dem Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV). Zuständig für die Behandlung dieser Einsprachen und die Inkraftsetzung des Kantonalen Nutzungsplans ist der Regierungsrat. Im Rahmen von Verhandlungen zwischen den Einsprechern, der Leitung der Rheinhäfen und dem Amt für Raumplanung konnte eine Einigung gefunden werden. Konfliktträchtigster Punkt bildete der Schutz des Rheinbordes - der wichtigsten Schnittstelle für die wirtschaftlichen Aktivitäten in einem Hafen - als Standort der Bienen-Ragwurz-Population, einer stark gefährdeten Orchideenart. Wesentlicher Bestandteil der Einigung bildet - mit Blick auf die Möglichkeit, Hafenbetrieb und Naturschutz zu trennen und einen wirtschaftlichen Betrieb der Rheinhäfen in Zukunft sicherzustellen - der Auftrag an die Uni Basel im Rahmen von §19 Bst. h Beschaffungsgesetz zur Sicherstellung von geeigneten Ersatzflächen in der Höhe von Fr. 150'000.-- für drei Jahre. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte über die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und die Bau- und Umweltschutzdirektion. Anschliessend haben die Pro Natura Baselland und der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband BNV die Einsprache mit Schreiben vom 10.4.2001 bzw. 12.4.2001 schriftlich zurückgezogen mit der Bedingung, dass die Regierungsratsverordnung gemäss Entwurf vom 2.4.2001 unverändert verabschiedet wird.

Der Rechtsdienst des Regierungsrates kam im Rahmen des Mitberichts zur Verordnung zum Schluss, dass die Regelung von Detailbestimmungen mit einer regierungsrätlichen Verordnung nicht möglich sei und schlug vor, diese Bestimmungen als Ergänzung in das Zonenreglement aufzunehmen und neu zu beschliessen.

Damit ergeben sich für das weitere Vorgehen die folgenden Verfahrensschritte:

1. Gutheissen der Einsprachen der Pro Natura Baselland und des BNV durch den Regierungsrat
2. Ergänzung des kantonalen Nutzungsplans Rheinhäfen
3. Beschluss des bereinigten Kantonalen Nutzungsplans durch den Regierungsrat
4. Genehmigung der Ergänzungen durch den Landrat
5. Planauflageverfahren
6. Inkraftsetzung durch den Regierungsrat

2. Ausgangslage

Das in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 gutgeheissene Rheinhafengesetz vom 30. März 1992 (RHG) sieht die Erstellung eines Kantonalen Nutzungsplans gemäss §12 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 vor. Gemäss §7 RHG scheidet der Landrat das Hafengebiet mit den bestehenden öffentlichen Erschliessungsstrassen und den Hafenbahnanlagen in einem kantonalen Nutzungsplan aus. Der kantonale Nutzungsplan berücksichtigt die Belange des Naturschutzes. Das RHG und der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen bezwecken, die Rheinhäfen des Kantons Basel- Landschaft einer optimalen Nutzung zuzuführen. Die Planungshoheit ging damit von den Standortgemeinden Birsfelden und Muttenz an den Kanton über.

Am 27. Juni 1994 erteilte die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion den Auftrag zur Erstellung des Kantonalen Nutzungsplans Rheinhäfen. Der Erstellung des Kantonalen Nutzungsplans wurden die folgenden Planungsziele vorangestellt:

1. optimale Nutzung der Rheinhäfen im Sinne des raumplanerischen Auftrages nach haushälterischer Nutzung des Bodens
2. Sicherstellung der Raumansprüche des Güterumschlages und der gewerblichen Schifffahrt
3. Sicherstellung der Raumansprüche der Hafenbahn
4. Gewährleistung der Sicherheit und Schonung der Umwelt
5. angemessene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes
6. Schaffung von analogem, einheitlichem Recht im Hafengebiet

Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen KNPR, als neues Planungsinstrument im Hafengebiet, besteht aus dem Kantonalen Nutzungsplan 1:2'000 und dem Zonenreglement. Um einen systematischen und klar definierten Schutz der gebietsspezifischen Flora und Fauna zu erreichen, wurden detaillierte Schutzziele und Massnahmen der Schutzzonen in Anhängen zum Zonenreglement festgelegt.

Der Regierungsrat beschloss am 16.12.1997 den Kantonalen Nutzungsplan zuhanden des Landrates. Der Landrat genehmigte die Vorlage am 25. 6.1998 mit den folgenden Änderungen:

- Die Industrie- und Gewerbezone mit ökologischer Vernetzungsfunktion wurde ersatzlos gestrichen.
- Anstelle des ökologischen Vernetzungskorridors wurde die ökologische Schutzzone auf dem ehemaligen BP-Areal geschaffen
- In den Zweckbestimmungen zu der Rheinuferzone wurde die Erholungsfunktion gestrichen.

Die Bestimmungen zu der Rheinuferzone wurden geändert: „*Die Rheinuferzone dient als Standort für Umschlagseinrichtungen. Die Biotopvernetzung ist zu gewährleisten.*“

- Der Zonenname 'Grünzone' wird durch 'Ökologische Schutzzone' ersetzt. Dadurch wird der Zweck verständlicher beschrieben.

Vom 27.7.1998 – 25.8.1998 erfolgte das öffentliche Planauflageverfahren. In diesem Zeitraum gingen zwei Einsprachen ein (Shell und Pro Natura Baseland zusammen mit dem Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV). Zuständig für die Behandlung dieser Einsprachen und die Inkraftsetzung des Kantonalen Nutzungsplans ist der Regierungsrat. Im Rahmen der Einsprachebehandlung werden in der Form einer Verordnung Ergänzungen zum KNPR erarbeitet und mit den Naturschutzorganisationen abgesprochen. Die Naturschutzorganisationen erklärten sich schriftlich bereit, nach Inkraftsetzung der Verordnung ihre Einsprache zurückzuziehen.

Der Rechtsdienst des Regierungsrates kam im Rahmen des Mitberichts zur Verordnung zum Schluss, dass die Regelung von Detailbestimmungen mit einer regierungsrätlichen Verordnung nicht möglich sei und schlug vor, diese Bestimmungen als Ergänzung in das Zonenreglement aufzunehmen und neu zu beschliessen.

2. Genehmigter Inhalt des Kantonalen Nutzungsplans

2.1 Perimeter und Zonenbestimmungen

Der Perimeter wurde im Rheinhafengesetz in den §§ 4 und 5 definiert. Nach Beratung mit dem Schweizerischen Bundesamt für Wasservirtschaft wurde der Perimeter des Hafengebietes aus Gründen der Territorialhoheit wasserseitig auf die Landesgrenze zurückverlegt.

Basierend auf der bisher fast ausschliesslich industriell-gewerblichen Nutzung des Hafengebietes, dem Überbauungsgrad, der angestrebten Integration ökologischer Belange und dem laufenden Waldfeststellungsverfahren ergab sich die folgende Zoneneinteilung:

- Industrie- und Gewerbezone
- Industrie-Randzone
- Ökologische Schutzzone
- Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee
- Rheinuferzone
- Bahnboardzone

Die betriebliche Nutzung und die Wohnnutzung des Hafengebietes sind im RHG festgelegt. Die bauliche Nutzung wurde durch eine Höhenbeschränkung eingeschränkt. In Anbetracht der weitgehend überbauten Parzellen und der Parzellenstruktur im Hafengebiet wird auf eine Längenbeschränkung verzichtet. Die Gebäudelänge soll sich vorwiegend an der betrieblichen Notwendigkeit des jeweiligen Gebäudes orientieren.

Die Industrie- und Gewerbezone wurde aufgrund der heutigen Bebauung und im Sinne einer flexiblen Handhabung der Vergabe von Baurechten nicht in weitere Gebiete (z.B. Gebiete mit reiner Hafenumschlagsnutzung) unterteilt. Auf die Errichtung von Sicherheitszonen resp. -streifen wurde in Anbetracht der aktuellen bundesrechtlichen Reduktion der Pflichtlagerstätten und in Anbetracht der minimalen Risikopotentialminderung durch planerische Verlagerung von risikobehafteten Betrieben verzichtet.

Eine spezielle Regelung wurde für die Fläche der JOWA getroffen: In gegenseitiger Vereinbarung des Amtes für Raumplanung, der Gemeinde Birsfelden und der JOWA wurde

diese Fläche in zwei verschiedene Zonen eingeteilt: ein 20 Meter breiter Streifen naturnah gestaltete Grünzone mit Allee, die der Biotopvernetzung, Umgebungsgestaltung und dem Sichtschutz Rechnung trägt und gegen die Industriezone hin eine Industrie-Randzone mit einer Beschränkung der mittleren Gebäudehöhe auf 274 m ü.M. (entspricht rund 15 m). Der Übergang von der Grün- und Wohnzone zur Industriezone wurde auf diese Weise stufenweise gestaltet.

Die Festlegung der Lärm- Empfindlichkeitsstufen wird entsprechend der Zonenart der Industrie- und Gewerbezone nach Artikel 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung festgelegt (Lärmempfindlichkeitsstufe III bzw. IV) und im Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen, Situation 1:2000, dargestellt. Der Industrie-Randzone (JOWA) wird die Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Diese Einstufung ist als Pufferzone zwischen Empfindlichkeitsstufe II mit Wohnen und der Stufe IV mit stark störender Industrie zu verstehen.

Die im Planungsgebiet vorhandenen Altlasten und Bodenverunreinigungen sind nicht Gegenstand des Kantonalen Nutzungsplanes Rheinhäfen.

2.2 *Erschliessung und Versorgung*

Die strassenseitige Erschliessung der Hafenanlagen ist mit dem Anschluss an die nahe A2 hervorragend. Die im Koordinationsplan 1987 vorgesehene Rheinbrücke „Sternenfeld-Grenzacherstrasse Riehen/Basel“ mit der entsprechenden Verbindungsstrasse wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2974 vom 16.12.97 und vom Landrat mit LRB Nr. 1517 vom 25.6.98 gestrichen. Der Regionale Strassennetzplan 'Rheintal' wurde mit RRB Nr. 3034 und mit LRB Nr. 1518 vom 16.12.1997 geändert. Die Sternenfeld-Grenzacherstrasse und Hafenstrasse wurde aus dem Regionalen Strassennetzplan Rheintal gestrichen.

Im Hinblick auf eine aus Umweltschutz- und Sicherheitsgründen sich abzeichnende Umlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene (u.a. Schwerverkehrsabgabe, CO₂-Steuer) sollten aber innerhalb des Hafengebietes entsprechende Raumkapazitäten angeboten werden. Für die Betreiber der Hafenbahn ist der rheinseitige Uferbereich, vor allem zwischen Auhafen und Birsfelderhafen, zur Gleiserweiterung für die Komposition von sogenannten Blockzügen und somit zur Sicherstellung des zukünftigen Raumanspruchs der Hafenbahn im Hafengebiet relevant. Diese Gleiserweiterung kann aber aus finanziellen Gründen nur dann realisiert werden, wenn gleichzeitig wasserbauliche Massnahmen zur Senkrechtstellung des eigentlichen Rheinufers ergriffen werden und entsprechende Kapazitäten seitens der Hafenbahn erforderlich sind. Gemäss §9 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 ist der Biotopvernetzung Rechnung zu tragen. Die Aufrechterhaltung der ökologischen Vernetzung des Rheinbords ist bei entsprechender Querschnittprojektierung möglich - allfällige temporäre Beeinträchtigung der Biotopvernetzung entlang des Rheinbords durch die Gleiserweiterungen werden als verantwortbar beurteilt. Der Kanton Basel- Landschaft kann zur Sicherung der Raumansprüche der Hafenbahn für zukünftig allenfalls benötigte Abstellgleise den Erwerb von zum Hafengebiet Birsfelderhafen benachbarten Grundstücken in Betracht ziehen. Entsprechende Studien wurden durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet.

Das interne Erschliessungskonzept ist durch die bestehende Bebauung und die vorhandenen Strassen und Wege bestimmt und genügt den heutigen und zukünftigen Erfordernissen.

Aufgrund der Tatsache, dass zur Zeit die im Hafengebiet gelegenen Betriebe beinahe vollflächig mit zentralen Anschlussgleisen erschlossen sind (in den letzten zwanzig Jahren wurden nur zwei Anschlussgleise erstellt) und das Hafengebiet praktisch überbaut ist, wurde auf eine räumliche Festlegung von Bahnerschliessungsflächen verzichtet. Vielmehr soll im konkreten Fall die Anschlussgleisforderung im Baubewilligungsverfahren integriert werden.

In Birsfelden bleibt die Planungshoheit der Erschliessungsnetzpläne für Trinkwasser und Abwasser in der Gemeinde, da diese Eigentümerin der bestehenden Netze ist. In Muttenz ist

der Kanton Eigentümer der bestehenden Netze im Auhafen und übernimmt damit auch die Planungshoheit. Wo die genaue Linienführung sowie die Baulinien für Versorgungsleitungen nicht festgelegt sind, werden die Flächen durch die Abgrenzung der einzelnen Zonen sichergestellt.

2.3 *Natur- und Landschaftsschutz*

Die gesetzgeberischen Bestimmungen nach Integration des Naturschutzes und der Regionalplan Siedlung (Entwurf 1996) postulierten eine durchgehende ökologische Vernetzung entlang des Rheinbords und innerhalb des Birsfelderhafens. In einem Schreiben vom 28. August 1996 erläuterte Herr Regierungsrat E. Belser, dass mit der Berücksichtigung der ökologischen Vernetzung dem § 7, Abs. 2 des Rheinhafengesetzes Rechnung getragen ist. Eine zonenplanerische Ausscheidung von 1.5-2 Hektaren, die für den Artenschutz notwendig wären, sei im bestehenden Hafenareal volkswirtschaftlich nicht zu verantworten.

Das naturschützerische Konzept beinhaltet folgendes

- Schaffung einer ökologischen Schutzzone auf dem ehem. BP-Areal (Parz. 1274): Verlagerung der Kohlesand- und Kohlestaubböden von der ehemaligen Kohlelagerstätte (nördlicher Teil der Parz. 1274) in die ökologische Schutzzone. Die Umsiedlung der bedrohten Pflanzenarten ist zu untersuchen.
- Schaffung einer Rheinuferzone zur durchgehenden Vernetzung entlang des Rheinbords: Die Umsiedlung der bedrohten Pflanzenarten ist zu untersuchen.
- Schaffung einer Bahnbordzone zur grossräumigen Vernetzung besonnener Flächen: Der Grossteil der schützenswerten Flora und Fauna im Hafengebiet gehört zu den Arten, die einen besonnenen Standort brauchen. Das Bahnbord eignet sich daher zur grossräumigen Vernetzung. Die Abgrenzung der Flächen richtet sich nach dem Lichtraumprofil der Eisenbahn, d.h. vom Böschungsrand bis 2 m an die Eisenbahnachse. Eine Gleiserweiterung wird damit nicht verhindert.
- Schaffung von weiteren ökologischen Vernetzungselementen
- Festlegung des Waldgebietes innerhalb des Hafengebietes
- Forderung nach Naturnähe bei der Umgebungsgestaltung in der Industrie- und Gewerbezone
- Sichtschutzbepflanzungen gegenüber den Wohngebieten der Gemeinde Birsfelden entlang der Sternfeldstrasse
- Die Anhänge zum Zonenreglement legen die detaillierten Schutzziele und Massnahmen fest.

2.4 *Weitere Bestimmungen*

Die Baubewilligungsbehörde wird gemäss Dekret vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz VwOD vom Regierungsrat bestimmt. Bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen dürfen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn ihre Einwirkungen auf die Nachbarschaft gleich bleiben oder reduziert werden. Dieser Grundsatz gilt im Sinne des neuen Raumplanungs- und Baugesetz RBG vom 8.1.1998. Ein entsprechender Paragraph im Zonenreglement ist nicht nötig.

Formalrechtlich sind zonenrechtliche Bestimmungen einer Gemeinde durch das zuständige Organ der Gemeinde selbst aufzuheben. Gemäss §44 Absatz 2 BauG treten Regionale Detailpläne (Kantonale Nutzungspläne gemäss RBG) anstelle der kommunalen Bau- und

Planungsvorschriften, soweit sie zueinander im Widerspruch stehen. Ein entsprechender Paragraph im Zonenreglement ist nicht nötig.

Art. 4 des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) verlangt eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Gemeindebehörden als Vertreter der Bevölkerung, kantonale Amtsstellen, Vereinigungen und Verbände wurden im Sinne einer kooperativen Planung in den Planungsablauf integriert (vgl. 2.2 – 2.4).

Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich und unterliegen dem Auflageverfahren.

3. Einsprachen

Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen ist gemäss § 37 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 nach der Beschlussfassung durch den Landrat in den betroffenen Gemeinden während dreissig Tagen vom 27.7.- 25.8.98 öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt Nr. 30 vom 23.7.1998).

Während der Auflage sind fristgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

1. Einsprache Shell vom 20. August 1998. Die Shell hat ihre Einsprache im Rahmen des Verständigungsverfahren mit Schreiben vom 28. April 1999 schriftlich zurückgezogen.
2. Einsprache Pro Natura Baseland und Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband BNV vom 25. August 1998. Das Rechtsbegehren beinhaltet:
 1. *Es sei der kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen in der jetzigen Form nicht zu genehmigen.*
 2. *Es sei der kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen gestützt auf Art. 18 NHG wie folgt zu ändern:*
 - *Ausscheidung der Abschnitte „Landungssteg Personenschiffahrt bis Laternenpfad 2“ und „Laternenpfahl 4 bis 14“ der jetzigen Rheinuferzone als ökologische Schutzzone zum Schutz und Förderung des Rheinbordes als Orchideenstandort von nationaler Bedeutung.*
 - *Ausscheiden einer mind. 1.5 ha grossen ökologischen Schutzzone als Ersatz für den Verlust der gefährdeten und geschützten Kohlenlager- und Kies-Schottervegetation auf Reliktböden ehemaliger Kohlenvegetation.*
 - *Ergänzung Art. 13 des Zonenreglementes, Abs.4 neu: Ökologische Schutzzonen sind gemäss den Schutzzielen zu renaturieren.*
 - *Ergänzung Art.6 des Zonenreglementes, Abs.2 neu: Die Versiegelung des Bodens ist zum Schutz der Kies-Schottervegetation nur dort zulässig, wo sie aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.*

In der ausführlichen Begründung wird die Bedeutung des Birsfelder Hafens für den Naturschutz dargelegt und auf die Einmaligkeit sowohl für den Kanton Baseland als auch gesamtschweizerisch hingewiesen unter Beilage einer Liste mit 58 seltene, gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten.

Auf Einladung von Pro Natura Baseland fand am 9.10. 1998 ein erstes Gespräch zwischen den Einsprechern, verschiedenen Hafenbetreibern und der Leitung der Rheinhäfen statt mit dem Ziel, eine partnerschaftliche Lösung zu diskutieren. Aufgrund dieses Gespräches und eines von Herrn Dr. Hans Meier-Küpfer erarbeiteten Bestandesaufnahme der unversiegelten Flächen im Birsfelder Hafen präsentierte Pro Natur Baseland am 21.7.2000 schriftlich einen

Einigungsvorschlag mit der Bereitschaft unter der Bedingungen auf die Schaffung einer 1,5 ha grossen Ersatzfläche zu verzichten.

Nach diversen Einigungsverhandlungen zwischen den Einsprechern, der Leitung der Rheinhäfen und dem Amt für Raumplanung konnte materiell eine Lösung gefunden und im Entwurf einer regierungsrätlichen Verordnung aufgenommen werden. Wesentlicher Bestandteil der Einigung bildet - mit Blick auf die Möglichkeit, Hafenbetrieb und Naturschutz zu trennen und einen wirtschaftlichen Betrieb der Rheinhäfen in Zukunft sicherzustellen - der Auftrag an die Uni Basel im Rahmen von §19 Bst. h Beschaffungsgesetz zur Sicherstellung von geeigneten Ersatzflächen in der Höhe von Fr. 150'000.-- für drei Jahre. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte über die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und die Bau- und Umweltschutzdirektion. Anschliessend haben die Pro Natura Baseland und der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband BNV die Einsprache mit Schreiben vom 10. 4.2001 bzw. 12.4.2001 schriftlich zurückgezogen mit der Bedingung, dass die Regierungsratsverordnung gemäss Entwurf vom 2.4.2001 unverändert verabschiedet wird.

Der Rechtsdienst des Regierungsrates kam im Rahmen des Mitberichts zu dieser Verordnung zum Schluss, dass die Regelung von Detailbestimmungen mit einer regierungsrätlichen Verordnung nicht möglich sei und schlug vor, diese Bestimmungen als Ergänzung in das Zonenreglement aufzunehmen und neu durch den Landrat beschliessen zu lassen. Die aus zeitlichen Gründen ins Auge Möglichkeit, den Kantonalen Nutzungsplan gestützt auf §13 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und den inzwischen in Kraft getretenen Regionalplan Siedlung vom 25.1.2001 durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft zu setzen, wurde nach Absprachen zwischen dem Rechtsdienst des Regierungsrates und der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion fallengelassen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am xxxx beschlossen, die Einsprachen vom xxx der xxx gutzuheissen und den Kantonalen Nutzungsplan mit den Inhalten der Verordnung zu ergänzen und mit Anhängen zu versehen.

4. Ergänzungen zum Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen

Der neuformulierte Nutzungsplan legt als wesentliche Änderung im Reglement – anstelle des Verweises auf den Regierungsrat - die Schutzziele und Massnahmen für den Betrieb, Neubau und Unterhalt in den Anhängen direkt fest. In den §§17 und 18 wird zutreffender der Begriff „die Leitung der Rheinhäfen“ anstelle „der Verwaltung der Rheinhäfen“ gesetzt. Neu ist gemäss §17 Abs.2 auf Einladung der Leitung der Rheinhäfen eine jährliche Begehung mit Vertretern der Rheinhäfen, der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft und einer externen Fachperson durchzuführen. Die Begehung soll (a) die Umsetzung der Zielsetzungen beurteilen und (b) Massnahmen aufzeigen, wie die Ökologie im Rheinhafenperimeter verbessert werden kann. Im Plan 1: 5'000 finden sich zwei Änderungen: Erstens die neubenannte Rheinuferzone mit Massnahmen gemäss Anhang 4 (siehe auch Legende) und zweitens eine Detailanpassung der ökologischen Schutzzone:

- Die Zufahrt zur ökologischen Schutzzone wurde durch das festlegen einer Fläche für Verkehrswege (weiss) sichergestellt.
- Weil der frühere separate Gleisanschluss abgerissen wurde und nicht mehr gebraucht wird, kann diese Fläche der ökologischen Schutzzone zugeteilt werden.
- Die Zonenabgrenzung Industriezone/ökologische Schutzzone wurde leicht gedreht und verschoben.

- Gesamthaft erhöht sich durch diese Detailanpassung die Fläche der ökologischen Schutzzone um ca. 20 m².

Im Reglement wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- §2 (Bestandteile und rechtliche Wirkung) wird mit dem Hinweis auf den Anhang ergänzt.
- §4 (Zoneneinteilung) umfasst neu neben der Rheinuferzone die Rheinuferzone mit Massnahmen gemäss Anhang 4.
- §5 (Erschliessungsanlagen) erhält den Hinweis auf den Anhang, der die Schutzziele und Massnahmen für den Betrieb, Neubau und Unterhalt von Hafenbahnanlagen festlegt.
- §6 (Umgebungsgestaltung) setzt als Perimeter den ganzen Hafenperimeter fest.
- §13 (Ökologische Schutzzone) verweist – statt den Regierungsrat zum Festlegen der Schutzziele und Massnahmen zu verpflichten – auf Anhang 2, wo die Schutzziele und Massnahmen festgelegt sind.

- §14 (Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee) verweist für die Schutzziele und Massnahmen auf Anhang 3.

- §15 (Rheinuferzone) Abs.4 neu: Für die im Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen mit überlagernder Signatur speziell gekennzeichneten Flächen gelten die Massnahmen gemäss Anhang 4.
Abs. 5 neu: Verweis auf Anhang 4.

- §16 (Bahnboardzone): Verweis auf Anhang 5

- §17 (Zuständigkeit/Vollzug) Abs. 1 neu: Die Leitung der Rheinhäfen (anstelle der Verwaltung der Rheinhäfen) überwacht und vollzieht die Vorschriften des Kantonalen Nutzungsplanes Rheinhäfen und ist für die Erfolgskontrolle verantwortlich. Dabei arbeitet sie mit den kantonalen Fachstellen zusammen.
Gestrichen: Die Leitung der Rheinhäfen ist für den Vollzug und die Erfolgskontrolle verantwortlich. Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaft leistet einen fachlichen Beistand.

Abs. 2 gestrichen: Der Regierungsrat legt die Schutzziele und Massnahmen fest.

Abs. 2 neu: Jährlich ist auf Einladung der Leitung der Rheinhäfen eine Begehung mit Vertretern der Rheinhäfen, der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft und einer externen Fachperson durchzuführen. Die Begehung soll:

- a. die Umsetzung der Zielsetzungen beurteilen
- b. Massnahmen aufzeigen, wie die Ökologie im Rheinhafenperimeter verbessert werden kann

Abs. 3: Vor dem Abschluss von neuen, bzw. vor der Verlängerung von bestehenden Baurechtsverträgen ist betreffend Ökologie mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft Rücksprache zu nehmen.

Abs. 4: Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaft Vorschläge zum Naturschutz und zur naturnahen Gestaltung und

Nutzung derjenigen Flächen machen, die nicht aus betrieblich oder sicherheitstechnischen Gründen befestigt sein müssen. Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Dieser muss vorgängig mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft besprochen werden.

Abs. 5: Die Leitung der Rheinhäfen passt ihre Unterhaltsarbeiten den Schutzzielen und Pflegemassnahmen an.

§18 (Ausnahmen von den Zonenvorschriften) Die Leitung der Rheinhäfen (anstelle Verwaltung der Rheinhäfen) kann der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Zonenreglementes beantragen. Ein Antrag bedarf des Einvernehmens der zuständigen kantonalen Fachstellen und der Standortgemeinden. Im weiteren sind die öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen.

5. Parlamentarische Vorstösse

Interpellation der FDP-Fraktion vom 8. Februar 2001: Wann kommt der Container-Terminal im Birsfelder Hafen.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 5. März 2002

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Schmid

der Landschreiber: Mundschin

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss betreffend Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen
- Kantonaler Nutzungsplan mit Reglement und Karte 1: 5'000

Landratsbeschluss betreffend Kantonaler Nutzungsplan Rheinhäfen

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Kantonale Nutzungsplan mit seinen Ergänzungen wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der öffentlichen Planauflage durch den Regierungsrat.